

Statuten

MEGLIODIA

Verein zur Förderung ambitionierter Kinder- und Jugendmusikprojekte

In Kraft seit dem 11. November 2009

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „MEGLIODIA – Verein zur Förderung ambitionierter Kinder- und Jugendmusikprojekte“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

MEGLIODIA hat zum Zweck, einen Beitrag zur Qualitäts- und Nachwuchsförderung im Bereich der Musik zu leisten. Zur Erreichung dieses Zwecks organisiert, ermöglicht und unterstützt der Verein insbesondere Kinder- und Jugendmusikprojekte. Er kann auch mit Personen und Institutionen zusammenarbeiten, welche dasselbe Ziel verfolgen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Persönlichkeiten, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein oder seine Bestrebungen erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder zahlen die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (vgl. Art. 6)
- der Vorstand (vgl. Art. 7)
- die Kontrollstelle (vgl. Art. 8).

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt werden. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie wählt die Kontrollstelle.
- Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und der Jahresrechnung und genehmigt diese.
- Sie entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten und die aus dem Kreis der Mitglieder gestellten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie ernennt auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Art. 7 Vorstand und Präsidium

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Seine Aufgabe ist es insbesondere, sich um Projekte im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu bemühen. Er bestimmt diese und setzt sie um und ist zuständig für die Zusprache von Beiträgen. Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist befugt, die dringenden laufenden Geschäfte an ein Präsidium zu delegieren.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. November 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Vorstand